

HEINER BIELEFELDT

Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft

Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus

HISTORICKÝ ÚSTAV
filosof. fak. MU
Brno, A. Nováka 1

Inv.č. 90/11

Masarykova univerzita Filozofická fakulta, Ústřední knihovna	
Přir.č.	7-4708-11
Sign.	
Syst.č.	674105

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2007 transcript Verlag, Bielefeld

Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung & Innenlayout: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Lektorat: Kai Reinhardt

Herstellung: Justine Haida, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

ISBN 978-3-89942-720-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter:
info@transcript-verlag.de

Inhalt

Vorwort | 9

1. Einführung | 11

- 1.1 Integration als innenpolitischer Schlüsselbegriff | 11
- 1.2 Abkehr von der multikulturellen Gesellschaft? | 13
- 1.3 Aufgeklärter Multikulturalismus | 17

TEIL I: MENSCHENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2. Der Anspruch der Menschenrechte | 25

- 2.1 Normativer Universalismus | 25
- 2.2 Emanzipatorischer Gehalt | 31
- 2.3 Politisch-rechtliche Durchsetzungsintention | 36
- 2.4 Zur Modernität der Menschenrechte | 41

3. Menschenrechte als interkulturell anschlussfähige Lerngeschichte | 43

- 3.1 Exklusive Errungenschaft der »westlichen« Kultur? | 43
- 3.2 Eine unabgeschlossene Lerngeschichte | 48
- 3.3 Rückblickende Brückenschläge | 54

4. Grundzüge eines aufgeklärten Multikulturalismus | 57

- 4.1 Krise der multikulturellen Gesellschaft? | 57
- 4.2 Antiliberaler und liberaler Formen des Multikulturalismus | 58
- 4.3 Menschenrechte auf kulturelle Selbstbestimmung | 64
- 4.4 Grenzen multikultureller Toleranz | 67

- 4.5 Unterschiedliche Wege zur Selbstbestimmung | 69
- 4.6 Zum Konzept einer verbindlichen »Leitkultur« | 71
- 5. **Religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaats** | 75
 - 5.1 Vorsicht gegenüber religionspolitischen Aufladungen des Kulturbegriffs | 75
 - 5.2 Das säkulare Prinzip »respektvoller Nicht-Identifikation« | 77
 - 5.3 Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit | 80
 - 5.4 Abgrenzung von Formen des weltanschaulichen Säkularismus | 83
 - 5.5 Bindung an die Menschenwürde als verkapptes Religionsbekenntnis? | 85
 - 5.6 Die Gefahr kulturgenetischer Vereinnahmungen des Säkularitätsprinzips | 90

TEIL II: EXEMPLARISCHE STREITFRAGEN

- 6. **Islam – Scharia – Grundgesetz** | 99
 - 6.1 Eine legitime Themenstellung? | 99
 - 6.2 Die fundamentalistische Opposition: Scharia statt Grundgesetz | 101
 - 6.3 Islamistische Realutopie: Schariapraxis im Rahmen eines Minderheitenstatuts | 105
 - 6.4 Pragmatische Arrangements für die Diaspora: das Grundgesetz im Rahmen der Scharia | 108
 - 6.5 Reformersche Perspektiven: Scharia als Bestandteil der Religionsfreiheit | 111
 - 6.6 »Kulturmuslime« und andere: Distanzierung von der Scharia | 115
 - 6.7 Kein Grund für pauschale Verdächtigungen | 116
- 7. **Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht?** | 119
 - 7.1 »Dialog mit dem Islam« | 119
 - 7.2 Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen des säkularen Rechtsstaats | 123
 - 7.3 Provisorische Modelle eines Islamunterrichts | 125

7.4 Anforderungen an islamische »Ansprechpartner«
des Staates | 128

7.5 Mögliche Grenzüberschreitungen | 135

8. Das Kopftuch im Schuldienst | 139

8.1 Eine schwer überschaubare Konfliktlage | 139

8.2 Schranken und »Schranken-Schranken« der Religions-
freiheit | 142

8.3 Konkrete Konfliktfelder | 144

8.4 Sonderstellung christlicher Kultur- und Bildungswerte? | 149

8.5 Einzelfallregelungen als Ausweg | 152

9. Bekämpfung von Zwangsverheiratungen | 155

9.1 Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung | 155

9.2 Interkulturelle Sensibilität als »Empowerment« | 157

9.3 Patriarchalische Ehrkonzeptionen – nicht spezifisch
»islamisch« | 159

9.4 Emanzipation vom Islam und im Islam | 167

9.5 »Arrangierte« und erzwungene Ehen | 173

9.6 Exemplarische Maßnahmen | 177

10. Gesprächsleitfäden und Einbürgerungstests | 183

10.1 Varianten von Einbürgerungstests | 183

10.2 Staatsbürgerrechte als »mittelbare Menschenrechte« | 185

10.3 Grenzen der Überprüfung verfassungspolitischer Loyalität | 189

Nachwort | 195

Literatur | 199

Vorwort

Das vorliegende Buch ist von meiner Tätigkeit im Deutschen Institut für Menschenrechte geprägt. Die Kapitel 8, 9 und 10 gehen wesentlich auf Positionspapiere zurück, die ich im Rahmen der Institutsarbeit entwickelt habe. Kapitel 2 und 3 schließen an Überlegungen an, die ausführlicher in meiner »Philosophie der Menschenrechte« (Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1998) dargelegt worden sind. Kapitel 5 und 6 greifen aktualisierend Themen auf, zu denen ich mich breiter in meinem Buch »Muslime im säkularen Rechtsstaat« (transcript Verlag 2003) geäußert habe. Die Integration der verschiedenen, teilweise bereits andernorts erörterten Einzelthemen in eine Monographie hat, wie zu erwarten war, einen Reflexionsschub freigesetzt und zu manchen neuen Einsichten und zu Modifikationen früherer Positionierungen geführt.

Ich bin Daniel Bogner, Petra Follmar-Otto, Claudia Lohrenscheit, Sebastian Müller, Anna Würth und – wieder einmal – meinen Eltern für ihre hilfreichen Anmerkungen zum Manuskript dankbar. Es freut mich, dass der transcript Verlag den Text in sein Programm aufgenommen hat, und ich danke der Verlagsleiterin Karin Werner für die wie immer sympathische kollegiale Kooperation.

Berlin im Februar 2007
Heiner Bielefeldt

I. Einführung

I.1 INTEGRATION ALS INNENPOLITISCHER SCHLÜSSELBEGRIFF

Integration ist zu einem zentralen Anliegen der deutschen Innenpolitik geworden. Im Koalitionsvertrag der großen Koalition vom November 2005 wird die Integration als »Querschnittsaufgabe vieler Politikbereiche« und als »ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung« bezeichnet.¹ Die ehemaligen »Ausländerbeauftragten« von Bund, Ländern und Kommunen sind in den letzten Jahren großenteils zu »Integrationsbeauftragten« mutiert. Das Amt der »Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flucht und Integration« hat seinen Sitz neuerdings im Kanzleramt und ist damit symbolisch in das Zentrum der Regierungsmacht gerückt. In Nordrhein-Westfalen gibt es seit Mitte 2005 erstmals einen Landesminister, der neben anderen Aufgabenbereichen den Titel »Integrationsminister« in seiner Amtsbezeichnung führt. Das Nürnberger »Bundesamt für Migration und Flüchtlinge« hatte bereits im Jahre 2002 mit dem Aufbau einer Abteilung Integration begonnen. Im Juli 2006 fand ein Integrationsgipfel im Kanzleramt statt, gefolgt im September von einem Islamgipfel unter Leitung des Bundesinnenministers. Der Integrationsgipfel war Auftaktveranstaltung für die Erarbeitung eines Nationalen Integrationsplans, mit dem sechs parallel tagende Arbeitsgruppen befasst worden sind. Man könnte die Liste der Beispiele leicht verlängern.

An die Stelle der Einwanderungsdebatte der 1990er Jahre ist die Integrationsdebatte getreten. Dies ist ein Fortschritt. Die seit mindestens zwanzig Jahren offenkundig anachronistisch gewordene Frage, ob

1 | Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 117.

Deutschland ein Einwanderungsland sei, kann als offiziell erledigt gelten. Zwar findet derzeit kaum noch nennenswerte Einwanderung nach Deutschland statt. Durch die Zuwanderung der vergangenen Jahrzehnte ist Deutschland aber eines der weltweit größten Einwanderungsländer geworden. Dass es sich seiner Verantwortung für die Integration der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund stellen muss, gilt mittlerweile über die Parteigrenzen hinweg als Konsens. Anerkannt ist außerdem, dass die daraus resultierenden Aufgaben zahlreiche Politikbereiche betreffen: Sie umfassen Maßnahmen zur frühkindlichen Sprachförderung und zum Abbau struktureller Diskriminierungen im Schulsystem genauso wie aufenthaltsrechtliche Reformen zum Schutz der Opfer familiärer Gewalt, Förderprogramme zur besseren Arbeitsmarktintegration oder interkulturelle Trainings für die kommunale Verwaltung.² Auch Außenpolitik und Entwicklungspolitik sind von integrationspolitischen Gesichtspunkten mit geprägt. Ähnlich gilt dies für die Europapolitik. So hat der Europäische Rat im November 2004 gemeinsame Grundprinzipien für eine kohärente europäische Integrationspolitik festgelegt.³

Die allseitige Berufung auf die Notwendigkeit von Integration sollte allerdings den Blick nicht dafür trüben, dass die damit verbundenen politischen Zielvorstellungen im Einzelnen sehr unterschiedlich sein können. Der Integrationsbegriff löst anscheinend vielfältige Assoziationen aus, so dass er von Menschen mit den verschiedensten politischen Überzeugungen und Interessen für ihre Positionen in Anspruch genommen werden kann: Während die einen beim Stichwort Integration an das Ziel gleichberechtigten Zusammenlebens von Zugewanderten und Altansässigen denken, lassen sich andere von kontrollpolitischen Interessen leiten und fordern Integration in erster Linie als Anpassungsleistung von eingewanderten Minderheiten an die Lebensweise der Mehrheitsbevölkerung ein. Der Integrationsbegriff kann sich mit Vorstellungen eines gesellschaftlichen »Empowerment« von diskriminierten Minderheiten verbinden oder aber in die Nähe kultureller Assimilationserwartungen rücken. Er kann einladend klingen, gelegentlich aber auch einen drohenden Unterton annehmen.

Die Offenheit für unterschiedliche, ja konträre politische Zielsetzungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Aufgabe der Integration mit der auch in anderen Politikbereichen beliebten Formel vom »Fördern und Fordern« umrissen wird, wie dies mittlerweile parteienübergreifend

2 | Vgl. Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen. Jahresgutachten 2004 des Sachverständigenrats für Zuwanderung und Integration, Berlin 2004, S. 244ff.

3 | Council Document 14615/04 vom 19.11.2004.

geschieht. Denn immer noch offen bleibt dabei, was jeweils unter »Fördern« und »Fordern« zu verstehen ist und wie das Verhältnis beider Komponenten gedacht werden soll: In welchem Maß darf die staatliche Vergabe sozialer Transferleistungen als Bestandteil eines pragmatisch handhabbaren politischen Förderinstrumentariums eingesetzt werden? Konzentrieren sich die staatlichen Forderungen nach Integrationsleistungen seitens der Zugewanderten auf den gebotenen Respekt der Verfassungsordnung und notwendige Kenntnisse der Landessprache, oder erstrecken sie sich darüber hinaus auf die Einpassung in eine wie immer im Einzelnen definierte verbindliche »Leitkultur«? Kann der Staat in Fällen von »Integrationsverweigerung« aufenthaltsrechtliche oder sozialrechtliche Sanktionen einsetzen? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein, und wie weit dürfen solche Sanktionen reichen?

Angesichts der Unbestimmtheit des Integrationsbegriffs wird gelegentlich Unbehagen gegenüber seiner breiten Verwendung im politischen Diskurs geäußert.⁴ Dies ist zwar verständlich. Alternativvorschläge sind bislang allerdings nicht bekannt geworden oder haben sich zumindest nicht durchsetzen können. Vielmehr kommen auch diejenigen, die die Berufung auf Integration als eine »Leerformel« kritisieren, in der Praxis nicht umhin, diesen Begriff schließlich doch zu verwenden. Es ist offensichtlich schwierig, einen anderen Leitbegriff zu finden, der die vielfältigen Aufgaben der politischen Gestaltung des Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft bezeichnen könnte.

Statt die semantische Unschärfe des Integrationsbegriffs zu beklagen, ist es sinnvoller, die Anforderungen an eine Integrationspolitik näher zu bestimmen. Im Folgenden konzentriere ich mich auf einen Aspekt innerhalb des Integrationsdiskurses, nämlich die gebotene – allerdings noch näher zu qualifizierende – Anerkennung des kulturellen und religiösen Pluralismus, der durch die Einwanderung der letzten Jahrzehnte zwar nicht erst entstanden, wohl aber erheblich ausgeweitet worden ist.

1.2 ABKEHR VON DER MULTIKULTURELLEN GESELLSCHAFT?

Anders als der Begriff der Integration, der heute von allen Seiten aufgegriffen wird, hat der Begriff der multikulturellen Gesellschaft in Deutschland nie als konsensstiftende politische Idee fungiert. Er war immer

4 | Vgl. Christoph Schumann, »Integration aus Sicht von Muslimen in Deutschland«, in: Petra Bendel/Mathias Hildebrandt (Hg.), *Integration von Muslimen*, München 2006, S. 53-75, bes. S. 54ff.

umstritten und gab nicht selten Anlass für politische Polarisierungen. Mittlerweile lässt sich feststellen, dass – geradezu komplementär zur allgemeinen Berufung auf die Notwendigkeit von Integration – eine beinahe allgemeine Abkehr vom Konzept des Multikulturalismus stattgefunden hat. Das gängige Kürzel »Multikulti« hat inzwischen über die politischen Lagergrenzen hinweg einen abschätzigen Klang angenommen. Hinter der allenthalben zu beobachtenden Abkehr von der multikulturellen Gesellschaft können sich unterschiedliche Motive verbergen. Drei Motivebenen möchte ich unterscheiden: (1) eine generelle Relativierung des Faktors »Kultur« in der jüngeren Migrations- und Integrationsdiskussion, die die Bedeutung sozialer Faktoren stärker in den Blick nimmt; (2) eine gewachsene Sensibilität für manche zuvor verdrängte Schattenseiten der multikulturellen Gesellschaft; schließlich (3) ein antipluralistisches Ressentiment gegen Menschen mit Migrationshintergrund.

(1) In jüngerer Zeit lässt sich ein Perspektivwechsel hin zu einer verstärkten Aufmerksamkeit für die Bedeutung *sozialer Faktoren* im Integrationsprozess verzeichnen; dadurch wird die für die Integrationsdebatte bislang typische einseitige Fokussierung auf die Kultur der Eingewanderten aufgebrochen und relativiert. Ein solcher Perspektivwechsel weg von der Fixierung auf kulturelle Fragen der Migration und Integration war längst überfällig. So haben beispielsweise die PISA-Studien deutlich gemacht, in welchem hohem Maße Bildungsprobleme von Kindern mit Migrationshintergrund durch das hochselektive deutsche Schulsystem – und nicht etwa durch eine primär durch »kulturelle Herkunft« erklärbare Leistungsverweigerung – bedingt sind.⁵ Der jüngste Berufsbildungsbericht der Bundesregierung hat einmal mehr gezeigt, dass Jugendliche aus Migrationsfamilien bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen diskriminiert werden, da ihre Chancen auf eine Lehrstelle gegenüber autochthon Deutschen selbst bei gleichwertigen Schulabschlüssen deutlich geringer ausfallen.⁶ Es ist offenkundig, dass auch Segregations-tendenzen in bestimmten Stadtvierteln wie Berlin-Neukölln oder Duisburg-Marxloh nicht angemessen als kulturelle Eroberungsprojekte (etwa zum Zweck der Schaffung einer islamischen »Parallelgesellschaft«)

5 | Vgl. dazu Mona Motakef, *Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen*. Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2006.

6 | Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, *Berufungsbildungsbericht 2006*, z.B. S. 105.

beschrieben werden können, sondern womöglich weit stärker mit der Entwicklung des lokalen Mietspiegels zusammenhängen.⁷

In dem Maße, in dem die Integrationsdebatte soziale Faktoren – Schichtzugehörigkeit, Armut, Bildungsnähe bzw. Bildungsferne, Marktmechanismen, Diskriminierungserfahrungen usw. – in den Blick nimmt, tritt die Bedeutung von »Kultur« in der Diskussion tendenziell zurück. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rede von der multikulturellen Gesellschaft. Die Gefahr, dass eine einseitige Fixierung auf tatsächliche oder vermeintliche kulturelle Differenzen von der Realität alltäglicher Ausgrenzungserfahrungen und struktureller Diskriminierungen ablenkt, ist stärker zu Bewusstsein gekommen – mit der sinnvollen Folge eines vorsichtigeren Umgangs auch mit dem Begriff des Multikulturalismus.

(2) Ein weiteres Motiv, das die zunehmende Skepsis gegenüber dem Begriff des Multikulturalismus begründet, besteht in der gewachsenen Sensibilität für manche Schattenseiten der Einwanderungsgesellschaft. Dazu zählen Erfahrungen von Kommunikationsabbrüchen in Schule und Nachbarschaft, Angst vor religiösem Fundamentalismus oder die Sorge um emanzipatorische Errungenschaften im Geschlechterverhältnis, die durch eine kulturell oder religiös untermauerte Restauration traditioneller Männlichkeits- und Weiblichkeitsstereotypen konterkariert werden. Geradezu als Fanale wirkten in der Öffentlichkeit zwei Mordfälle: das Attentat auf den Islamkritiker Theo van Gogh im November 2004 in Amsterdam und die Ermordung der jungen Berlinerin Hatun Sürücü im Februar 2005.

Der Mord an van Gogh durch einen fanatisierten Muslim führte in den Niederlanden zu Ausschreitungen gegen Menschen mit muslimischem Hintergrund sowie zu einigen Brandanschlägen auf Moscheen.⁸ Die Folgewirkungen blieben nicht auf die Niederlande beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf Deutschland. Da der niederländische Pragmatismus im Miteinander oder Nebeneinander unterschiedlicher kultureller Gruppen in Deutschland lange Zeit als Vorbild für multikulturelle Koexistenz gehandelt worden war, musste sich die offenkundige Krise dieses Modells, dessen weniger freundliche Seiten mit einem Schlag zu Tage traten, auch auf die deutsche Multikulturalismusdebatte auswirken. Dies geschah teilweise in lautstarken Distanzierungen von

7 | Vgl. Wilhelm Heitmeyer/Reimund Anhut (Hg.), *Bedrohte Stadtgesellschaften. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkontellationen*, Weinheim/München 2000.

8 | Vgl. Geert Mak, *Der Mord an Theo van Gogh. Geschichte einer moralischen Panik*, Frankfurt a.M. 2005.

der multikulturellen Gesellschaft, der in einer Bundestagsdebatte im Dezember 2004 von einigen Abgeordneten bereits das endgültige Scheitern attestiert wurde. Seit der Ermordung van Goghs hat der Begriff der »Parallelgesellschaft« sich in der Multikulturalismusdebatte Deutschlands de facto durchgesetzt.⁹

Hatun Sürücü wurde Opfer eines sogenannten »Ehrenmordes«, geplant und durchgeführt im engsten Kreis ihrer Familie. Sie war alleinerziehende Mutter, die im Alter von 15 Jahren an einen Cousin in der Türkei verheiratet worden war. Um sich aus der unglücklichen und wohl von Anfang an ungewollten Ehe zu befreien, hatte sie den Bruch mit ihrer Familie in Kauf genommen. Ihre Ermordung wurde zum Anlass einer öffentlichen Diskussion über Zwangsverheiratungen, atavistische Vorstellungen von Geschlechterehre und autoritäre Familienstrukturen, wie es sie in Deutschland in dieser Breite zuvor nicht gegeben hatte. Dass autoritäre Milieustrukturen in der Einwanderungsgesellschaft massive Beeinträchtigungen der Menschenrechte insbesondere von Frauen und Mädchen mit sich bringen, war für manche eine neue Einsicht. Mögliche Bruchstellen zwischen Menschenrechtsdiskurs und Multikulturalismuskurs kamen deutlicher als zuvor ans Licht.

(3) Die gestiegene Aufmerksamkeit für soziale Faktoren im Integrationsprozess und die öffentliche Thematisierung von zuvor weitgehend ignorierten Schattenseiten der Einwanderungsgesellschaft erklären die Abkehr vom Konzept der multikulturellen Gesellschaft aber nur zum Teil. Vor allem erklären sie nicht den verächtlichen Tonfall, mit dem »Multikulti« gern bedacht wird. Darin drückt sich offensichtlich vielfach ein Ressentiment gegenüber der pluralistischen Einwanderungsgesellschaft aus, deren Realität – der mittlerweile erfolgten offiziellen politischen Anerkennung zum Trotz – anscheinend immer noch vielen Menschen suspekt ist. Dies zeigte sich deutlich in der teilweise sehr emotionalen Diskussion, die im Frühjahr 2006 um Grundsätze der Einbürgerungspolitik losbrach. Dabei wurde viel Kreativität in immer wieder neue Vorschläge möglicher Sanktionen gegenüber »Integrationsverweigerern« investiert. Mancher Debattenredner ließ den Eindruck entstehen, als gehe es ihm letztlich um einen *Roll-back* hinter die Ende der 1990er Jahre parteienübergreifend erreichte Anerkennung der Einwanderung.

Durch den generellen Klimawechsel gegen die multikulturelle Gesellschaft sehen sich nicht zuletzt diejenigen ermutigt, die sich durch anti-rassistische Usancen – die viel beschworene »political correctness« –

9 | Kritisch dazu: Wolfgang Kaschuba, »Wie Fremde gemacht werden. Das Gerede von der Parallelgesellschaft ist nicht nur falsch. Es ist als Argumentationsmuster sogar gefährlich«, in: Der Tagesspiegel vom 14.01.07, S. 8.

nicht länger daran hindern lassen wollen, endlich Klartext gegen die Migrationsbevölkerung und deren »fremde Kulturen« zu sprechen.¹⁰ Dies zeigt sich beispielsweise bei lokalen Protestveranstaltungen gegen Moscheebauprojekte, die typischerweise ein breites Echo in den Leserbriefspalten der Lokalpresse finden.¹¹ An die Widerstandsaktionen gegen einen geplanten Moscheebau im Berliner Bezirk Pankow haben sich auch rechtsextreme Parteien und Organisationen mit Hassparolen gegen »Multikulti« angehängt.

Man geht sicher nicht falsch in der Annahme, dass hinter der teilweise aggressiven Abwehr des Multikulturalismus ein gehöriges Maß an Islamophobie steckt, die laut Umfragen in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist.¹² Menschen mit muslimischem Hintergrund sehen sich oft einem Pauschalverdacht ausgesetzt, dass sie eigentlich nicht in die westliche Gesellschaft integrierbar seien. Viele von ihnen sind es mittlerweile leid, stets aufs Neue Bekenntnisse zur hiesigen Verfassungsordnung abgeben zu müssen, denen, so ihr Eindruck, letztlich doch kein Glauben geschenkt wird. Selbst solche muslimischen Migrantinnen oder Migranten, die den gesellschaftlichen Aufstieg geradezu modellhaft geschafft haben, einen akademischen Abschluss besitzen und einer gut bezahlten Arbeit nachgehen, berichten gelegentlich, dass ihre Kinder es trotz deutscher Staatsangehörigkeit inzwischen aufgegeben haben, sich als Deutsche zu bezeichnen.

1.3 AUFGEKLÄRTER MULTIKULTURALISMUS

Während der Begriff der Integration heute parteienübergreifend allgemeine Zustimmung findet, stößt das Konzept der multikulturellen Ge-

10 | Vgl. Dieter Oberndörfer, »Nation, Multikulturalismus und Migration – auf dem Weg in die postnationale Republik?«, in: IMIS-Beiträge 30/2006, S. 7-21, hier S. 16: »Die Überlieferung des völkischen Nationalismus lebt in der Polemik gegen den Multikulturalismus, gegen die Präsenz »fremder« Kulturen in Deutschland, weiter.«

11 | Vgl. dazu grundlegend: Jörg Hüttermann, *Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole*, Weinheim/München 2006.

12 | Vgl. Jürgen Leibold/Steffen Kühnel, »Islamophobie. Differenzierung tut not«, in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.), *Deutsche Zustände*, Bd. 4, Frankfurt a.M. 2006, S. 135-155; European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC), *Muslims in the European Union. Discrimination and Islamophobia*, Wien 2006; Elisabeth Noelle/Thomas Petersen, »Eine fremde, bedrohliche Welt«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17.05.2006, S. 5.

sellschaft aus unterschiedlichen Gründen derzeit weithin auf Skepsis und eine nicht selten aggressive Ablehnung. Dies birgt das Risiko, dass sich eine diskursive Konstellation festsetzt, in der Integration und Multikulturalismus als einander widersprechende Zielvorstellungen erscheinen.¹³ »*Integration statt Multikulti*« könnte dafür das Motto abgeben. Ein Integrationsdiskurs, der auf der Prämisse aufbaut, dass der Multikulturalismus gescheitert sei oder jedenfalls keine sinnvolle integrationspolitische Perspektive darstelle, könnte jedoch fatale Signalwirkungen entfalten. Er würde signalisieren, dass Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte nur dann als Mitglieder dieser Gesellschaft willkommen sind, wenn sie bereit sind, sich möglichst unauffällig in die Gesellschaft einzufügen und auf die Pflege ihrer kulturellen Besonderheiten zu verzichten, die allenfalls noch im privaten Raum stattfinden könnte.

Gegen die Gefahr einer antipluralistischen Engführung des Integrationsdiskurses möchte ich für eine qualifizierte Anerkennung des Multikulturalismus plädieren. Die erforderliche Anerkennung gilt zunächst der ~~irreversiblen Realität~~ der multikulturellen Gesellschaft. Deren Kenntnisnahme sollte als Grundlage jeder Integrationspolitik eigentlich selbstverständlich sein. Wie Klaus Bade schreibt: »Die Bundesrepublik Deutschland ist de facto längst ein Land mit kultureller Vielfalt geworden – ob man diese Entwicklung seinerzeit so akzeptieren wollte oder nicht. Was für die gesellschaftspolitische Gestaltung zählt, ist die gesellschaftliche Realität, die man in einem liberalen Rechtsstaat nicht rückwirkend verändern kann.«¹⁴ Über die Anerkennung der schlichten Realität von Multikulturalität hinaus geht es aber auch um das *normative Selbstverständnis* einer liberalen Gesellschaft, die sich durch den Respekt grundlegender Freiheitsrechte definiert. Dazu zählen auch solche Freiheitsrechte, die den Menschen den Raum zur Entfaltung unterschiedlicher kultureller Lebensformen garantieren, und zwar nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in der Öffentlichkeit. Eine Gesellschaft, die sich menschenrechtlicher Freiheit verpflichtet fühlt, kommt unter den Bedingungen moderner Migrationsbewegungen daher nicht daran vorbei, ein prinzipiell affirmatives Konzept für den Umgang mit kultureller Vielfalt auszubilden und sich in diesem Sinne auch offensiv als multikulturelle Gesellschaft zu verstehen.

13 | Auf diese Gefahr verweist auch Rita Süßmuth, *Migration und Integration*. Testfall für unsere Gesellschaft, München 2006: »Oft ist Assimilation gemeint, wenn von Integration die Rede ist.«

14 | Klaus J. Bade, »Migration, Integration und kulturelle Vielfalt: historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen«, in: Cappenberger *Gespräche*, Bd. 34, Stuttgart 2006, S. 1-22, hier S. 7.

Die Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft – als Realität und als politisches Konzept – hat nichts mit naiver Romantisierung kultureller »Buntheit« zu tun. Solche Assoziationen kommen offenbar schnell auf, sobald vom multikulturellen Zusammenleben die Rede ist. Demgegenüber sollte klargestellt werden, dass die in den letzten Jahren gewachsene öffentliche Sensibilität für manche zuvor ignorierten Schattenseiten der real existierenden multikulturellen Einwanderungsgesellschaft auf keinen Fall verloren gehen darf. Denn es handelt sich dabei um die Ergebnisse teilweise schmerzlicher Prozesse gesellschaftlicher Selbstaufklärung. Sie müssen Eingang finden in ein Konzept zur Gestaltung multikulturellen Zusammenlebens, das ich als »aufgeklärten Multikulturalismus« bezeichnen möchte.

Zu einem aufgeklärten Multikulturalismus gehört ein behutsamer und reflektierter Umgang mit dem Kulturbegriff, der um die Kontingenz kultureller Konstrukte weiß. Kulturen sind keine Entitäten *sui generis*, sie sind keine »Volksgeister« im Herder'schen Sinne, und sie haben auch nicht ihre unveränderlichen Charakterzüge, wie noch Clifford Geertz meinte.¹⁵ Wer Kulturen zu Schicksalsmächten stilisiert, denen die einzelnen Menschen als bloße Glieder subsumiert werden, leistet damit letztlich einem autoritären Denken Vorschub, wie es als Ethnopluralismus im Umfeld der neuen Rechten propagiert wird. Gegen stets drohende Essentialisierungen ist es sinnvoll, den Kulturbegriff eher adjektivisch zu verwenden und zum Beispiel von »kulturellen Kontexten« zu sprechen. Um deutlich zu machen, dass solche Kontexte beweglich bleiben, ist Vorsicht gegenüber der im Deutschen gängigen Metapher von den »Kulturkreisen« angezeigt, die suggeriert, es gebe klare Grenzbeziehungen sowie Möglichkeiten eindeutiger Unterscheidung von Mitte und Rand, Innen und Außen.¹⁶ Schließlich gehört zu einem reflektierten Umgang mit dem Kulturbegriff das Bewusstsein, dass bei der Analyse gesellschaftlicher Praxis kulturelle Faktoren niemals isoliert von sozialen Faktoren betrachtet werden können.

Auch in normativer Hinsicht kann sich ein aufgeklärter Multikulturalismus nicht einem essentialistischen Kulturbegriff verschreiben, der

15 | Vgl. Clifford Geertz, *Religiöse Entwicklungen im Islam*. Beobachtet in Marokko und Indonesien, Frankfurt a.M. 1991, S. 28.

16 | Eine solche Vorstellung steht offensichtlich Pate bei der viel zitierten Huntington-These vom »Clash of Civilizations«. Huntington unterstellt nämlich für seine »Zivilisationen« genannten Großkulturen die Notwendigkeit von »core countries«, denen eine politische Ordnungsfunktion innerhalb des jeweiligen großkulturellen Territoriums zukommen soll. Vgl. Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York 1996.

Kulturen gleichsam zu kollektiven Wesenheiten stilisiert. Sonst bestünde in der Tat die Gefahr, vor der Alain Finkielkraut bereits vor fast zwanzig Jahre warnte, nämlich dass Menschen im Namen multikultureller Differenz in eine vorgefertigte kulturelle »Livree« gesteckt würden.¹⁷ Demgegenüber muss klar sein, dass die Subjekte der gebotenen Anerkennung nicht »Kulturen« als solche sind, auch nicht kulturelle Identitäten oder religiös-kulturelle Traditionen, sondern die *Menschen*, die solche kulturellen Traditionen tragen oder auch nicht mehr tragen wollen und die ihre je eigenen Identitäten ausbilden und verändern. Nur Menschen – als Individuen und in ihrer kommunikativen Praxis in Gemeinschaft und Gesellschaft – können einen Anspruch auf Anerkennung geltend machen. Dieser Anspruch findet in der modernen Gesellschaft seine institutionelle Gestalt in fundamentalen Rechten freier Selbstbestimmung, die jedem Menschen gleichermaßen zukommen und deshalb *Menschenrechte* genannt werden.

Für das Konzept eines aufgeklärten Multikulturalismus bilden die Menschenrechte den Schlüssel. Dies gilt in einem komplexen Sinne: Zum einen verlangt der in den Menschenrechten formulierte Anspruch auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung Respekt für eine Vielfalt kultureller Ausdrucks- und Lebensformen. Diese Vielfalt ist allerdings nicht als Selbstzweck zu achten; vielmehr geht es immer zuvörderst um die Freiheit und Gleichberechtigung der *Menschen*, die die eigentlichen Subjekte menschenrechtlicher Ansprüche sind. Zum anderen impliziert der Menschenrechtsansatz auch Grenzen dessen, was im Namen kultureller Vielfalt akzeptiert werden kann. Er schließt die Anerkennung autoritärer und diskriminierender Praktiken, selbst wenn diese im Namen von Religion oder Kultur propagiert werden sollten, kategorisch aus. Indem sie den legitimen kulturellen Pluralismus vom Anspruch auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung der Menschen her *begründen*, ziehen die Menschenrechte dem Konzept einer multikulturellen Gesellschaft somit klarere normative Konturen und auch *Grenzen* ein. Von den Menschenrechten her lässt sich insofern ein Konzept von Multikulturalismus entwickeln, das das Gegenteil jener Beliebigkeit ist, die in der abwertenden Rede von »Multikulti« oft als Unterstellung mitschwingt.

Ein auf die Menschenrechte verpflichtetes Konzept des Multikulturalismus mit dem Prädikat der Aufklärung zu versehen, bietet sich deshalb an, weil die Menschenrechte selbst *Movens* und Ergebnis jenes unabgeschlossenen gesellschaftlichen Lernprozesses sind, den wir als Aufklä-

17 | Vgl. Alain Finkielkraut, Die Niederlage des Denkens, Reinbek bei Hamburg 1989, S. III.

rung bezeichnen. Unter Aufklärung verstehe ich nicht primär eine bestimmte Schultradition, sondern das Bemühen um kritisch-analytische Durchdringung gesellschaftlicher Praxis und kommunikative Auslegung handlungsleitender normativer Orientierungen, einschließlich ihrer institutionellen Manifestationen. Aufklärung in diesem Sinne ist nicht eine exklusive Errungenschaft westlicher Kultur, die es lediglich in postaufklärerischer Gewissheit zu behaupten gilt, sondern muss sich, will sie ihrem kommunikativen Anspruch treu bleiben, für interkulturelle Auseinandersetzungen offen zeigen.¹⁸

In menschenrechtlicher Perspektive gehören eine freiheitliche Integrationspolitik und die recht verstandene Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft inhaltlich zusammen.¹⁹ Dies ist die Botschaft, die in den folgenden Kapiteln entfaltet wird. Daraus ergeben sich die thematischen Schwerpunkte und Grenzen. Nicht erörtert werden Fragen, die den Migrationsprozess als solche betreffen – etwa Fragen von Flucht und Asyl, Familiennachzug, Arbeitsmigration, irregulärer Migration und Menschenhandel. Die menschenrechtliche Brisanz dieser Themen ist evident; ihre angemessene Behandlung würde aber den Rahmen des vorliegenden Buches sprengen. Dieses konzentriert sich auf die Erörterung menschenrechtlicher Themen, die sich durch die Ausweitung des kulturellen Pluralismus der bereits hier lebenden Menschen stellen.²⁰

Der erste Teil dieses Buches ist den menschenrechtlichen Grundlagen gewidmet. Er beginnt in Kapitel 2 mit einem allgemeinen Exposé des Menschenrechtsanspruchs, der von der Verbindung dreier Komponenten – des normativen Universalismus, einer emanzipatorischen Ausrichtung und der politisch-rechtlichen Durchsetzungszintention – her bestimmt wird. Obwohl dieser Anspruch historisch zunächst im Westen artikuliert

18 | In meinem Verständnis von Aufklärung orientiere ich mich vor allem an Kant. Dessen Forderung nach »Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit« impliziert einen mäeutischen Ansatz, der heute der Ergänzung durch interkulturelle Hermeneutik bedarf. Vgl. Heiner Bielefeldt, *Symbolic Representation in Kant's Practical Philosophy*, Cambridge 2003.

19 | So auch die Empfehlungen der Global Commission on International Migration, *Migration in einer interdependenten Welt: Neue Handlungsprinzipien*. Bericht der Weltkommission für internationale Migration (Oktober 2005), deutsche Ausgabe Berlin 2006, S. 45. Deutsches Mitglied der Kommission ist Rita Süssmuth.

20 | Die hier vorgenommene Fokussierung auf kulturellen Pluralismus soll nicht suggerieren, dass kulturelle Differenz per se wichtiger sei als andere Unterscheidungen, etwa die Differenz der Geschlechter oder der verschiedenen Altersgruppen.

und wirksam wurde, sind die Lernprozesse und Lernergebnisse menschenrechtlicher Aufklärung von vornherein auf interkulturelle Kommunikabilität hin angelegt. Dies soll gegen Tendenzen einer kulturgenetischen Vereinnahmung der Menschenrechte zu einer vermeintlich exklusiv »westlichen« Errungenschaft in Kapitel 3 dargelegt werden. Kapitel 4 greift die Mehrdeutigkeit des Multikulturalismusbegriffs auf, der von Haus aus sowohl für autoritäre als auch für liberale Auslegungen offen steht, und konturiert daran anschließend einen von den Menschenrechten her gedachten aufgeklärten Multikulturalismus. Der Grundlagenteil endet in Kapitel 5 mit Überlegungen zum Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, dessen kritische Funktion heute insbesondere gegen religionspolitisch motivierte Aufladungen kulturstaatlicher Identitätsvergewisserungen verteidigt werden muss.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich mit exemplarischen Konfliktfeldern, die die deutsche Debatte um Integrationspolitik und multikulturelle Gesellschaft in den letzten Jahren geprägt haben und bei denen es vor allem um den Umgang mit muslimischen Minderheiten geht. Kapitel 6 unternimmt in heuristischer Absicht den Versuch, unterschiedliche Konstellationen im Spannungsverhältnis von Grundgesetz und islamischer Scharia zu skizzieren. Es zeigt sich, dass das Bekenntnis von Muslimen zur Scharia keineswegs in jedem Fall eine verfassungswidrige Haltung signalisiert, wie dies gemeinhin unterstellt wird. In Kapitel 7 geht es um die Schwierigkeiten, die bei einer etwaigen Einführung des islamischen Religionsunterrichts – als eines ordentlichen Lehrfachs mit Bekenntnischarakter – bewältigt werden müssen. Die Streitfrage, ob muslimische Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst das Kopftuch tragen dürfen, ist Gegenstand der Erörterungen von Kapitel 8, in denen es in systematischer Hinsicht um den Umgang mit möglichen Widersprüchen zwischen der Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter und anderen menschenrechtlichen Ansprüchen geht. Kapitel 9 ist dem Problemfeld Zwangsverheiratung gewidmet. Es soll deutlich werden, dass das Vorgehen gegen Zwangsverheiratungen interkulturelle Sensibilität erfordert – unter anderem auch deshalb, weil nur auf diese Weise etwaige kulturelle Ressourcen für die Überwindung autoritärer Milieustrukturen ermutigt werden können. Das Buch endet in Kapitel 10 mit Überlegungen zu Sinn und Grenzen von Einbürgerungstests, die in einem den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaat nicht zu Gesinnungstests ableiten dürfen, und zwar um der Würde des Menschen willen, die in den Menschenrechten Achtung und Schutz erfährt.

Teil I: Menschenrechtliche Grundlagen

4. Grundzüge eines aufgeklärten Multikulturalismus

4.1 KRISE DER MULTIKULTURELLEN GESELLSCHAFT?

Die Embleme der multikulturellen Gesellschaft sind unübersehbar: Kopftücher und Minarette, gelegentlich auch der Turban der Sikhs, Läden mit Halal-Fleisch oder koscherem Wein – all dies gehört in den urbanen Regionen Deutschlands längst zum alltäglichen Leben. Auch dass man in der U-Bahn und auf den Pausenhöfen von Grund- und Hauptschulen neben der deutschen Sprache Türkisch, Russisch, Arabisch und andere Sprachen hört, ist vielerorts selbstverständlich geworden. Deutschland ist durch die Einwanderung der vergangenen Jahrzehnte zu einer irreversibel multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft geworden.

Allerdings war der Begriff des Multikulturalismus in Deutschland immer umstritten und gab in der Vergangenheit nicht selten Anlass für politische Polarisierungen. Mittlerweile lässt sich feststellen, dass von multikultureller Gesellschaft kaum noch positiv gesprochen wird. Nachdem einige Konservative bereits vor Jahren das Konzept der multikulturellen Gesellschaft öffentlich für gescheitert erklärt hatten, gewinnt man den Eindruck, dass vor allem nach den Mordanschlägen auf Theo van Gogh und Hatun Sürücü auch in liberalen oder linksalternativen Kreisen ein zumindest stillschweigender Abschied vom Multikulturalismus geschehen ist.

In den Wochen nach dem Attentat auf Theo van Gogh schwang bei allem Entsetzen über die Bluttat in manchen Äußerungen fast eine Art Erleichterung mit, dass man fortan über Defizite und Fehlentwicklungen der multikulturellen Gesellschaft offener würde reden können. So entstand der Eindruck, dass sich in breiten Kreisen der Gesellschaft schon seit längerem ein Unbehagen an der multikulturellen Gesellschaft angestaut hatte, das nun schärfer als früher Ausdruck findet. Die Gründe für

4.6 ZUM KONZEPT EINER VERBINDLICHEN »LEITKULTUR«

Es ist in den letzten Jahren verschiedentlich vorgeschlagen worden, die tragenden Prinzipien der freiheitlichen Verfassungsordnung – darunter die Menschenrechte – in eine breiter gefasste »Leitkultur« einzubinden, deren Einhaltung verpflichtende Bedingung für das Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft sein solle.³⁰ Der Begriff der Leitkultur hat zeitweise zu scharfen Kontroversen geführt, die ab und an wieder aufflammen. Die Befürworterinnen und Befürworter dieses Konzepts sehen darin die Chance, die Gemeinsamkeiten zwischen Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft und Zugewanderten zu festigen. Dagegen steht die Befürchtung, dass eine politisch forcierte Leitkultur, gewollt oder ungewollt, auf einen politischen Homogenisierungsdruck hinausläuft, mit dem kulturelle Minderheiten vor die Alternative von Assimilation oder Marginalisierung gestellt werden.³¹

Löst man den Begriff der Leitkultur aus dem polemischen Debattenkontext, wird man zunächst feststellen müssen, dass ihm keineswegs per se eine autoritäre oder diskriminierende Bedeutung anhaftet. Vielmehr ist er für unterschiedliche – liberale, republikanische oder konservative – Lesarten offen. Der Begriff der Leitkultur changiert gleichsam zwischen einem Habermas'schen Verfassungspatriotismus, der die Normen und Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates an eine gelebte Praxis des öffentlichen Diskurses rückbindet, und einer konservativen Identitätspolitik, die den Vorrang bestimmter kultureller Traditionsbestände gegen gesellschaftliche Pluralisierungsprozesse festschreiben will. Die Vielzahl der Attribute, mit denen die Leitkultur in den vergangenen Jahren versehen wurde – deutsch, europäisch, christlich, westlich, aufgeklärt, liberal, demokratisch, republikanisch usw. –, belegt in der Tat die semantische Weite dieses Konzepts.

Das legitime Anliegen, das im Namen der Leitkultur vorgetragen wird, besteht in der Idee, auf diese Weise die verbindlichen Grundlagen des Zusammenlebens in der pluralistischen Gesellschaft herauszustellen und zu bekräftigen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich der Begriff der Leitkultur für eine solche Funktion wirklich eignet. Charakteristisch für diesen Begriff ist, dass er in seiner semantischen Weite stets *mehrere Komponenten* enthält, die aber nicht alle gleichermaßen klar definiert sind. Neben dem Bekenntnis zu den Menschenrechten und anderen

30 | Geprägt wurde der Begriff vor allem von Bassam Tibi, *Europa ohne Identität. Leitkultur oder Wertebeliebigkeit*, München 1998.

31 | Zur Debatte vgl. Norbert Lammert (Hg.), *Verfassung – Patriotismus – Leitkultur. Was unsere Gesellschaft zusammenhält*, Hamburg 2006.

zentralen Verfassungsprinzipien wird als Bestandteil der Leitkultur in aller Regel auch die Beherrschung der deutschen Sprache verlangt – ein Anliegen, dessen Berechtigung heute niemand mehr bestreitet. Wenn es nur um die allgemein geteilten Erwartungen verfassungspolitischer Loyalität und deutscher Sprachkenntnisse ginge, wäre der Begriff der Leitkultur allerdings eigentlich überflüssig. Tatsächlich schwingt bei seiner Verwendung meistens mehr mit – etwa die Erwartung einer generell affirmativen Einstellung zur hiesigen Kultur, auf die Eingewanderte sich aktiv einlassen sollten. Gerade dieser im Begriff der Leitkultur enthaltene »Überschuss« – d.h. die über die Wahrung der Verfassungsprinzipien und die Beherrschung der deutschen Sprache hinausgehende kulturelle Integrationserwartung – bleibt in aller Regel vage. Dieser Überschuss wird nicht klar definiert, lässt sich vielleicht auch nicht klar definieren. Damit aber besteht die Gefahr, dass im Begriff der Leitkultur die Grenze dessen, was an Integrationsleistungen politisch legitimerweise erwartet werden kann und muss, unscharf wird.

Seit die Forderung der Leitkultur vor einigen Jahren Eingang in die hiesige Debatte gefunden hat, fungiert sie im politischen Diskurs außerdem fast durchgängig als polemischer Kontrapunkt zum Konzept der multikulturellen Gesellschaft. Es fällt auf, dass der Begriff der multikulturellen Gesellschaft in diesem Zusammenhang vielfach mit dem Attribut der *Beliebigkeit* versehen wird, gegen die dann im Namen der Leitkultur *Verbindlichkeit* angemahnt wird.³² In dieser diskursiven Konstellation aber gewinnt der Begriff der Leitkultur bei aller semantischen Offenheit, die ihm von Haus aus eigen ist, de facto eine antipluralistische Schlagseite. Es kann daher nicht verwundern, dass er von vielen Angehörigen kultureller Minderheiten als Zumutung abgelehnt wird.

Der Begriff der Leitkultur ist in seiner semantischen Weite einerseits zu unbestimmt, als dass er geeignet wäre, berechtigte Erwartungen an normative und kulturelle Integrationsleistungen von Migrantinnen und Migranten politisch mit der nötigen Klarheit zu transportieren. Andererseits signalisiert er aufgrund seiner typischen diskursiven Verwendung als Gegenbegriff zur multikulturellen Gesellschaft einen politischen Homogenisierungsdruck, durch den Angehörige kultureller Minderheiten sich vor die Alternative von Assimilation oder Marginalisierung gestellt sehen. Dies wiederum rechtfertigt die Annahme, dass das Konzept der Leitkultur die von seinen Befürwortern erhoffte integrative Signalwirkung faktisch nicht entfalten kann. Statt eine Einladung zur Mitgestaltung der Gesellschaft zu vermitteln, die gleichzeitig an bestimmte

32 | Vgl. z.B. Tibi, *Im Schatten Allahs*, a.a.O., S. 214: »Der Multikulturalismus ist wertebeliebig und verleugnet den Zivilisationskonflikt [...]«.

Bedingungen geknüpft ist, behindert, so Salomon Korn, »der widersprüchliche, im Wind der Definitionen und Bedeutungen flatternde Begriff der ›Leitkultur‹ die Debatte um Grundfragen der Gesellschaft«³³ und stellt somit eher eine Hürde für die Integration dar.

Es spricht deshalb viel dafür, auf den Begriff der Leitkultur zu verzichten. Das darin enthaltene berechtigte Anliegen, nämlich die Anmahnung von Verbindlichkeit im Umgang miteinander und die Besinnung auf ein gemeinsames Wertefundament, lässt sich auch anders formulieren. Die Menschenrechte bieten dabei entscheidende Orientierung. Indem sie den legitimen kulturellen Pluralismus von der freien und gleichberechtigten Selbstbestimmung der Menschen her begründen, ziehen sie dem Konzept einer multikulturellen Gesellschaft *normative Konturen* und auch *Grenzen* ein. Im Unterschied zum semantisch sehr offenen Begriff der Leitkultur sind die Menschenrechte im Grundgesetz und in anderen verbindlichen Dokumenten außerdem klar formuliert.³⁴ Mit Recht betont deshalb Navid Kermani: »Das Grundgesetz ist verbindlicher und präziser als jeder denkbare Begriff einer Leitkultur; zugleich deutet sich darin keine Hierarchie der Menschen an, sondern allenfalls der Werte und Handlungen. Vor dem Grundgesetz sind alle gleich, in einer Leitkultur nicht.«³⁵

33 | Salomon Korn, (Beitrag ohne Titel), in: Lammert (Hg.), *Verfassung – Patriotismus – Leitkultur*, a.a.O., S. 114–119, hier S. 116.

34 | Vgl. Walter Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*, Zürich 2000, S. 232: »Eine der Idee der strukturellen Integration dienliche Grundrechtspraxis trägt wesentlich zur Verwirklichung einer freiheitlichen und gerechten Staats- und Gesellschaftsordnung bei, an welcher neben der Mehrheit auch alle kulturellen und ethnischen Gruppierungen mit Minderheitsmerkmalen teilhaben können, ohne dass damit der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang gefährdet wird.«

35 | Navid Kermani, (Beitrag ohne Titel), in: Lammert (Hg.), *Verfassung – Patriotismus – Leitkultur*, a.a.O., S. 86–90, hier S. 88.

Nachwort

Wie viele Gesellschaften in aller Welt ist auch Deutschland in den letzten Jahrzehnten unverkennbar pluralistischer geworden. Die Einwanderung, obwohl keineswegs die einzige Ursache der Pluralisierung, hat dazu offenkundig wesentlich beigetragen. Für die religiösen und kulturellen Aspekte gesellschaftlicher Pluralisierung hat sich der Begriff des Multikulturalismus durchgesetzt, der – als zugleich deskriptiver wie normativer-Begriff – einerseits ein irreversibles *Faktum* bezeichnet, andererseits die *prinzipielle Anerkennung* dieser neuen Wirklichkeit signalisiert.

Eine angemessene Beschreibung des durch die Einwanderung erweiterten Pluralismus kann sich nicht auf eine Aufzählung hierzulande »neuer« Religionen und Kulturen beschränken. Von vornherein mit zur Kenntnis zu nehmen ist auch die *Pluralität der Verhaltensmodi* zu Religion und Kultur. So wäre die in jüngster Zeit viel beschworene »Rückkehr der Religionen« missverstanden, wollte man sie schlichtweg als Revitalisierung klassischer Frömmigkeitsformen auffassen. Neben den Modi von Glauben, Bekennen und der Teilnahme an gemeinschaftlicher religiöser Praxis gibt es auch andere Formen interessierter Beschäftigung mit Religion – von wissenschaftlicher Neugier über ästhetischen Konsum bis hin zu politisch motivierter Skepsis und der therapeutischen Bearbeitung religiös bedingter Traumatisierungen. Außerdem ist davon auszugehen, dass zahlreiche Menschen – mit oder ohne Migrationshintergrund – sich nur wenig, eher gelegentlich oder überhaupt nicht für religiöse Fragen interessieren und etwaige Religionszugehörigkeit *nicht* als zentralen Bestandteil ihrer persönlichen Lebensgestaltung verstehen. Auch kulturelle Identitäten lassen sich nicht angemessen in der Dichotomie von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit beschreiben, sondern entwickeln sich in komplexen Brechungen und Verbindungen. Nicht nur die *Eindeutigkeit*, sondern auch die *Relevanz* kultureller Zugehörigkeit

unterliegt dabei – in Abhängigkeit beispielsweise von biographischen Entwicklungen, kommunikativen Kontexten oder auch familiären Erwartungen – unablässigen Veränderungen.

Die politische Gestaltung multikulturellen Zusammenlebens muss diesem Pluralismus nicht nur der Religionen und Kulturen, sondern auch der *Modi des Verhaltens* zu Religion und Kultur von vornherein Rechnung tragen. Denn ein Multikulturalismus, der die Vielfalt der Biographien auf ein übersichtliches Nebeneinander möglichst eindeutiger religiöser oder kultureller »Mitgliedschaften« reduzieren wollte, liefe auf eine neue Variante eines autoritären Korporatismus hinaus. Ein solches Modell von Multikulturalismus wäre mit dem Selbstverständnis einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar. Demgegenüber lässt sich von den Menschenrechten her ein Konzept des *aufgeklärten Multikulturalismus* entwickeln. Seinen normativen Angelpunkt stellt die Anerkennung der *individuellen und gemeinschaftlichen Freiheit aller Menschen* dar, die in der gebotenen Achtung der Würde des Menschen gründet. Statt die Individuen auf ihre (tatsächliche oder zugeschriebene) Mitgliedschaft zu Religionen oder Kulturen zu reduzieren, finden im Kontext der Menschenrechte – umgekehrt – religiöse oder kulturelle Traditionen, Praktiken und Lebensformen *vermittelt über die sie tragenden Menschen* Anerkennung. Denn die durch die Menschenrechte zu gewährleistende umfassende Selbstbestimmung erstreckt sich selbstverständlich auch auf Religion und Kultur. Sie eröffnet Möglichkeiten, religiöse bzw. kulturelle Identitäten – je individuell sowie in Gemeinschaft mit anderen – zu bekennen, zu pflegen, weiterzuentwickeln und sie öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Von vornherein mit einbezogen ist dabei die Freiheit, sich von religiösen bzw. kulturellen Traditionen auch fernzuhalten, sie zu kritisieren, sie mit friedlichen Mitteln zu bekämpfen, sich von ihnen aktiv zu distanzieren oder sich ihnen gegenüber indifferent zu verhalten.

Damit Menschenrechte ihre orientierende Funktion für die Gestaltung des Zusammenlebens in der irreversibel multikulturellen Gesellschaft entfalten können, muss der ihnen inhärente normative Universalismus *gegen die Verwechslung oder Vermischung mit partikularen kulturellen Wertvorstellungen* immer wieder neu zur Geltung gebracht werden. Im historischen Rückblick zeigt sich, dass das virtuelle Subjekt menschenrechtlicher Ansprüche faktisch stets mit handfesten »Menschenbildern« amalgamiert und der menschenrechtliche Universalismus infolgedessen zum Beispiel androzentrisch oder eurozentrisch verkürzt worden war (und vielfach immer noch ist). Die geschichtliche Weiterentwicklung des Menschenrechtskonzepts vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart ist vor allem dadurch möglich geworden, dass soziale Bewegungen (Frau-

enbewegungen, Anti-Sklaverei-Gesellschaften, Gewerkschaften, Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen, Schwulen- und Lesbenverbände usw.) partikularistische Verengungen in Formulierung und Praxis der Menschenrechte konkret aufgedeckt und ihre Überwindung eingefordert haben. Diese kritische Arbeit ist und bleibt unvollendet. Sie findet ihre aktuelle Fortsetzung zum Beispiel in der Kritik an der schlichten Gleichsetzung menschenrechtlicher Emanzipation mit einem bestimmten »westlich-modernen Lebensstil« oder an der Vereinnahmung der Menschenrechte in partikulare Leitkulturkonzepte.

Menschenrechte sind eine Errungenschaft der Aufklärung, die sich nur in der *Fortführung der Aufklärung* bewahren lässt. Ohne Bereitschaft zum interkulturellen Diskurs besteht unterdessen die Gefahr, dass »die Aufklärung« selbst zur quasi-kulturalistischen Kategorie gerinnt oder gar als Medium westlich-leitkultureller Selbstvergewisserung in Abgrenzung zu vermeintlich unaufgeklärten Kulturen und Religionen fungiert. Interkulturelle Kommunikation – verbunden mit der Einsicht in die unaufhebbare Kontingenz aller kulturellen Grenzziehungen – ist deshalb längst zum unverzichtbaren Bestandteil gesellschaftlicher Aufklärung geworden. Ähnliches trifft auch für die Menschenrechte zu. Sie können ihre konstituierende Rolle für einen aufgeklärten Multikulturalismus nur dann entfalten, wenn sie auch ihrerseits zum Gegenstand interkultureller Kommunikation werden, deren Möglichkeitsbedingung – die selbstbestimmten und gleichberechtigten Mitwirkungsoptionen aller – sie gleichzeitig sichern.